

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 7. September 2009

Geändert am 13. Juni 2012

geändert am 16. Juli 2012

geändert am 09.12.2013

geändert am 11.01.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 157/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

§ 3 Studiumumfang

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften wird als Kernfach angeboten.

§ 3 Studiumumfang

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 121 SWS bis 129 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

Bei Wahl des Studienganges Umweltbiowissenschaften ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Die oder der Studierende hält hierüber einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 15 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt. Insgesamt werden 15 Leistungspunkte erworben, wobei auf die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und auf das Kolloquium 3 Leistungspunkte entfallen.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009



Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Bachelor-Studiengang Umweltbiowissenschaften

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 121 – 129 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 108 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 13 – 21 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW001	Prinzipien der Umwelttoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW002	Grundzüge der Molekularen Umwelttoxikologie	1	5	5	Praktische Prüfung (15 Min)
BA6UBW003	Grundlagen Chemie, Biochemie & Physiologie	1	5	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW004	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW005	Systematik, Evolution und Artenkenntnis in der Zoologie	2	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW006	Kommunikationskompetenz	2	6	10	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
BA6UBW007	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW008	Vegetation Mitteleuropas	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW009	Statistik: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	1	5	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW010	Grundlagen der Geobotanik und Bodenkunde	2	8	10	Klausur (90 Min) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW011	Naturschutzbiologie	2	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW012	Stressoren und biologische Testsysteme	1	3	5	mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW013	Biogeographie	1	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW014	Räumliche Datenanalyse für Biowis-	1	6	5	Klausur (60 Min)

	senschaftler				
BA6UBW015	Analyse von Lebensgemeinschaften	1	11	15	Klausur (60 Min) (25%), Hausarbeit (50%) und mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person) (25%)
BA6UBW016	Grundlagen der Ökologie	1	4	5	Klausur (90 Min) oder mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW017	Umweltmanagement und Umweltplanung	1	3	5	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
BA6UBW018	Angewandte Umwelttoxikologie	1	6	10	Klausur (60 Min)
BA6UBW019	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW020	Berufspraktikum	1	2	10	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
BA6UBW021	Projektstudie	1	2	5	Praktische Prüfung (15-30 Min) oder schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
BA6UBW022	Abschlussmodul	1	2	15	Bachelorarbeit (12 LP = 80%) und Präsentation (3 LP = 20%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW030	Naturschutzbiologische Übung	1	3	5	Hausarbeit
BA6UBW031	Biomonitoring und Umweltprobenbanken	1	5	5	Hausarbeit mit Präsentation (15 Min)
BA6UBW032	Exkursion mit Geländeübung	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW033	Grundlagen Meteorologie	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW034	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW035	Spezielle Biogeographie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW036	Spezielle Geobotanik I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW037	Spezielle Ökotoxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW038	Grundlagen Fernerkundung	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW039	Freiland Ökotoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW040	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	1	6	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW041	Instrumentelle Analytik I	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW042	Umweltsystemmodellierung	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW043	Schadstoffchemodynamik	1	4	5	Klausur (60 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

3. Verpflichtende Praktika

Über die in Punkt 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.